

# RS OGH 1974/1/24 6Ob264/73

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.01.1974

## Norm

EO §348 Abs2

EO §390 Abs1 I

## Rechtssatz

Das im Wege einer einstweiligen Verfügung angestrebte Verbot der Veräußerung oder Belastung muß gemäß 384 Abs 2 EO im Grundbuch angemerkelt werden; ein eingeschränktes Veräußerungsverbot, nämlich das Verbot einer Veräußerung im Zusammenhang mit einer beabsichtigten Errichtung einer Wasserversorgungsanlage, wäre nicht eintragungsfähig.

## Entscheidungstexte

- 6 Ob 264/73  
Entscheidungstext OGH 24.01.1974 6 Ob 264/73

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1974:RS0004392

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

16.09.2014

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)